



GERHARD THÜR

**OPERA OMNIA**<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>Nr. 17 (Rezension / *Review*, 1975)**Siewert, P., Der Eid von Plataiai (Vestigia 16; München 1972)****Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 92,  
1975, 479–480**© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung  
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Helleneneid

*Key Words: oath of the Hellenes*[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),  
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

Peter Siewert, *Der Eid von Plataiai* (Vestigia, Beiträge zur Alten Geschichte 16). C. H. Beck, München 1972. XI, 118 S., 2 Tafelabbildungen. — Anzuzeigen ist eine von S. Lauffer betreute Münchener Dissertation aus dem Gebiet der Alten Geschichte, welche den Rechtshistoriker sowohl durch ihren klar verwirklichten Arbeitsplan besticht als auch durch gediegene Untersuchung der zwischenstaatlichen Vertragstechnik im archaischen Hellas bereichert. Der Autor stellt sich die Frage nach der Echtheit bzw. Originalfassung des „Helleneneides“, den die Griechen vor der Schlacht bei Plataiai im Jahr 479 einander geschworen haben sollen. Der Eid ist in zwei literarischen Versionen, Lykurg, g. Leokrates 80f., und Diodor 11, 29, 2f., sowie auf einer aus Acharnai stammenden Stele überliefert. Schon der antike Geschichtsschreiber Theopomp (F. Gr. Hist. 115 F 153) nennt diesen Eid eine athenische Fälschung. In der Erstpublikation 1938 reiht L. Robert die aus dem späteren 4. Jh. v. Chr. stammende Inschrift unter die umstrittenen gefälschten Dokumente aus der Zeit der Perserkriege ein. Siewert hält mit G. Daux und wenigen anderen den Eid für echt. Sein Ergebnis: Die Stele enthält — mit ganz geringfügigen örtlich und zeitlich zu begründenden Modifikationen — den ursprünglichen Wortlaut jenes Eides, welchen das vereinte Griechenheer unmittelbar vor der entscheidenden Schlacht geschworen hatte. Das Versprechen, die zerstörten Heiligtümer als Denkmal des persischen Frevels liegen zu lassen, sei damals nicht geleistet worden. Ephoros habe in seinem Geschichtswerk den Eid aus der konkreten Situation gelöst, ihn in Isokrates' panhellenischem Geist elegant umformuliert und mit anderen Eiden kontaminiert. Er sei als Schöpfer der literarischen Fassung anzusehen. Seine Version sei später in die (sonst ohne Urkunden überlieferte) Rede Lykurgs eingelegt worden; auch Diodor hänge von ihm ab.

Die Beweisführung des Autors im Detail nachzuzeichnen und kritisch zu würdigen, ist hier nicht der Ort. Er legt zunächst die direkte und indirekte Überlieferung dar (I, S. 5—16); es folgen stilistische Untersuchungen der drei Textfassungen

(II, 17—45) und schließlich ein historischer Kommentar zu den einzelnen Klauseln des Eides (III, 46—110). Für die Rechtsgeschichte bedeutsam ist vor allem das 2. Kapitel. Die als Echtheitskriterien der inschriftlichen Fassung herangezogenen Stilelemente führen den Autor tief in die Formulierungstechnik archaischer Vertragsdokumente. Aus repräsentativem Quellenmaterial erstellt er folgende Charakteristika: Wortwiederholung, prägnanter Wortgebrauch, Verbalismus, Fehlen der klassischen staatsrechtlichen Begriffe, Konkretheit, Reihungen, Fehlen positiver Gesamtbezeichnungen, negierte Konträraussage und logische Inkongruenz — insgesamt eine wertvolle Analyse archaischer Sprach- und Denkformen.

Methodisch richtig ist sicher auch die Gegenprobe, jüngere Eidesformulare, deren wesentliche Elemente im Helleneneid fehlen, zu überprüfen. Eide aus dem 5. und 4. Jh. bemühen sich, möglichst viele Begehungsformen des Zuwiderhandelns auszuschließen. Die voll ausgebildete Formel lautet: *ὄν ἀποστήσομαι . . . οὔτε τέχνηι οὔτε μηχανῇ οὐδαμῶ οὐδ' ἐπι οὐδὲ ἔργωι τῶι ἀφισταμένωι πείσομαι*. Derartige Klauseln als „Interpretationsverbote“ (S. 38) zu bezeichnen, scheint mir jedoch nicht ganz treffend. Gerade die denkbar umfassende „Einkreisung“ (S. 42) durch Verbot der Spitzfindigkeit legt die Bündnispflicht alles andere denn eindeutig fest und verlangt selbst höchst subtile Interpretation, die freilich in der Hand des politisch Mächtigeren zur völligen Knebelung des Partners führen kann. Problematisch scheinen auch die Ausführungen zu dem Abfall „unter Einfluß eines anderen“ (S. 39f.). Der Autor unterscheidet zu wenig zwischen unausweichlichem Druck und bloßer Anstiftung von außen, welche die freie Willensbetätigung des Bündnispflichtigen nicht ausschließt<sup>1</sup>) (s. a. S. 68 u. 70). Die archaischen Eidesformeln setzen sich, darauf kommt es dem Autor letztlich an, mit der inneren Einstellung des Vertragsbrüchigen noch nicht auseinander.

Zusammenfassend gewinnt der Leser den Eindruck, daß der eben vermißte Blick für die konkrete (rechtliche) Situation die Arbeit sonst, besonders im historischen Kommentar, in hohem Maße auszeichnet. Von der Deutung des Helleneneides als Eid unmittelbar vor der Schlacht ausgehend, eröffnet der Autor zumindest diskussionswürdige Perspektiven der politischen und völkerrechtlichen Situation im ersten Heiligen Krieg und im Bund der Hellenen gegen die Perser.

Wien

Gerhard Thür